



Verfassungsgerichtshof

**ÜBERSETZUNG**  
**Entscheid Nr. 116/2025**  
**vom 18. September 2025**  
**Geschäftsverzeichnismr. 8229**  
**AUSZUG**

*In Sachen:* Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 2:143 § 1 des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen, gestellt vom Kassationshof.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten Pierre Nihoul und Luc Lavrysen, und den Richtern Thierry Giet, Joséphine Moerman, Michel Pâques, Yasmine Kherbache, Danny Pieters, Sabine de Bethune, Emmanuelle Bribosia, Willem Verrijdt, Katrin Jadin und Magali Plovie, unter Assistenz des Kanzlers Nicolas Dupont, unter dem Vorsitz des Präsidenten Pierre Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Entscheid vom 26. April 2024, dessen Ausfertigung am 6. Juni 2024 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Kassationshof folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 2:143 § 1 vierter Gedankenstrich des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er den Anfangspunkt der fünfjährigen Verjährung der Klage des Konkursverwalters gegen ein Mitglied des Verwaltungsorgans einer Gesellschaft wegen Handlungen in Zusammenhang mit seiner Funktion aufgrund der Artikel 262 (Fehler in der Geschäftsführung) oder 263 (Verstöße gegen das Gesetzbuch oder die Satzung) des Gesellschaftsgesetzbuches vor dessen Aufhebung durch das Gesetz vom 23. April 2019 oder seiner in Artikel 1382 des früheren Zivilgesetzbuches vorgesehenen außervertraglichen Haftung auf den Zeitpunkt dieser Handlungen festsetzt, sofern sie nicht arglistig verheimlicht worden sind, während nach Artikel 2262*bis* § 1 Absatz 2 des früheren Zivilgesetzbuches alle Klagen zur Wiedergutmachung eines Schadens auf der Grundlage einer außervertraglichen Haftung in fünf Jahren ab dem Tag nach demjenigen, wo der Geschädigte von dem Schaden und von der Identität der dafür haftenden Person Kenntnis bekommen hat, verjähren? ».

(...)

### III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf die fünfjährige Verjährungsfrist, die für Klagen gegen Verwalter einer Gesellschaft gelten, wie sie in Artikel 2:143 § 1 vierter Gedankenstrich des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen festgelegt ist.

B.2.1. Artikel 2 :143 § 1 des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen ist Bestandteil von Titel 9 (« Klagen und Verjährung ») von Buch 2 (« Gemeinsame Bestimmungen für juristische Personen, die vorliegendem Gesetzbuch unterliegen ») von Teil 1 (« Allgemeine Bestimmungen ») dieses Gesetzbuches. Er bestimmt:

« In Bezug auf Gesellschaften verjähren in fünf Jahren:

- Klagen gegen Gründer, zu rechnen ab der Gründung,
- Klagen gegen Gesellschafter oder Aktionäre, zu rechnen ab Bekanntmachung ihres Austritts aus der Gesellschaft oder der Urkunde über die Auflösung der Gesellschaft oder ab Bekanntmachung des Liquidationsabschlusses für Klagen wie in Artikel 2:104 §§ 2 und 3 erwähnt oder ab Ablauf der vertraglich festgelegten Dauer,
- Klagen Dritter auf Rückerstattung unrechtmäßig ausgeschütteter Dividenden, zu rechnen ab der Ausschüttung,
- Klagen gegen Mitglieder des Verwaltungsorgans, Beauftragte für die tägliche Geschäftsführung, Kommissare, Liquidatoren, ständige Vertreter der juristischen Person, die eine der vorerwähnten Funktionen ausüben, oder gegen andere Personen, die tatsächlich befugt waren, die Geschäftsführung der Gesellschaft wahrzunehmen, wegen Handlungen in Zusammenhang mit ihrer Funktion, zu rechnen ab dem Zeitpunkt dieser Handlungen oder, sofern sie arglistig verheimlicht worden sind, ab Entdeckung dieser Handlungen,
- Klagen gegen die Liquidatoren als solche oder mangels Liquidatoren gegen die Personen, die aufgrund von Artikel 2:85 als Liquidatoren gelten, zu rechnen ab der durch Artikel 2:102 vorgeschriebenen Bekanntmachung,
- auf einem Formmangel gestützte Klagen auf Nichtigkeitserklärung einer Aktiengesellschaft, Europäischen Gesellschaft, Europäischen Genossenschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Genossenschaft, zu rechnen ab der Bekanntmachung, sofern der

Gesellschaftsvertrag mindestens fünf Jahre zur Ausführung gekommen ist, unbeschadet eines etwaigen Schadenersatzes ».

B.2.2. Artikel 2262*bis* des früheren Zivilgesetzbuches bestimmt:

« § 1. Alle persönlichen Klagen verjähren in zehn Jahren.

In Abweichung von Absatz 1 verjähren alle Klagen zur Wiedergutmachung eines Schadens auf der Grundlage einer außervertraglichen Haftung in fünf Jahren ab dem Tag nach demjenigen, wo der Geschädigte von dem Schaden oder von dessen Verschlimmerung und von der Identität der dafür haftenden Person Kenntnis bekommen hat.

Die in Absatz 2 erwähnten Klagen verjähren in jedem Fall in zwanzig Jahren ab dem Tag nach demjenigen, wo das Ereignis, durch das der Schaden verursacht wurde, sich zugetragen hat.

§ 2. Wenn eine formell rechtskräftige Entscheidung über eine Klage zur Wiedergutmachung eines Schadens Vorbehalte gelten lässt, ist die Klage, die darauf abzielt, über den Gegenstand dieser Vorbehalte befinden zu lassen, während zwanzig Jahren nach der Verkündung zulässig ».

B.3.1. Die Artikel 262 und 263 des Gesellschaftsgesetzbuches vom 7. Mai 1999 (nachstehend: Gesellschaftsgesetzbuch), das durch das Gesetz vom 23. März 2019 « zur Einführung des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen » aufgehoben wurde, sind Bestandteil von Abschnitt III (« Haftung ») von Kapitel I (« Verwaltungs- und Vertretungsorgane ») von Buch VI « Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung » dieses Gesetzbuches.

Diese Artikel bestimmten:

« Art. 262. Die Geschäftsführer haften gemäß dem allgemeinen Recht für die Ausführung ihres Auftrags und für Fehler in ihrer Geschäftsführung.

Art. 263. Für Schaden, der aufgrund von Verstößen gegen die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzbuches oder der Satzung der Gesellschaft entsteht, haften die Geschäftsführer der Gesellschaft oder Dritten gegenüber gesamtschuldnerisch.

Was Verstöße anbelangt, an denen sie nicht teilhatten, werden sie von dieser Haftung nur befreit, wenn ihnen kein Verschulden zur Last gelegt werden kann und sie diese Verstöße der ersten Generalversammlung, nachdem sie davon Kenntnis erhalten haben, angezeigt haben ».

B.3.2. Aufgrund von Artikel 1382 der früheren Zivilgesetzbuches in der vor seiner Aufhebung durch das Gesetz vom 7. Februar 2024 « zur Einführung von Buch 6

‘ Außervertragliche Haftung ’ des Zivilgesetzbuches » anwendbaren Fassung, « [verpflichtet] jegliche Handlung eines Menschen, durch die einem anderen ein Schaden zugefügt wird, [...] denjenigen, durch dessen Verschulden der Schaden entstanden ist, diesen zu ersetzen ».

B.4. Das vorliegende Rechtsprechungsorgan befragt den Gerichtshof zu dem Behandlungsunterschied, der zwischen zwei Personenkategorien, die eine Klage erheben, in Bezug auf den Anfangszeitpunkt der Verjährungsfrist, der diese Klagen unterliegen, besteht.

Einerseits handelt es sich um die Konkursverwalter, die im Rahmen des Konkurses einer Gesellschaft eine Klage gegen einen der Verwalter der Gesellschaft wegen Handlungen im Zusammenhang mit seiner Funktion auf der Grundlage der Artikel 262 oder 263 des Gesellschaftsgesetzbuches oder von Artikel 1382 des früheren Zivilgesetzbuches erheben. Diese Klagen verjähren gemäß Artikel 2:143 § 1 vierter Gedankenstrich des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen in fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Handlungen oder, sofern sie arglistig verheimlicht worden sind, ab Entdeckung dieser Handlungen.

Andererseits handelt es sich um die Inhaber eines Anspruchs auf Wiedergutmachung eines Schadens auf der Grundlage einer außervertraglichen Haftung, auf den die gemeinrechtliche Verjährungsfrist, die in Artikel 2262*bis* § 1 Absätze 2 und 3 vorgesehen ist, anwendbar ist. Diese Klagen verjähren in fünf Jahren ab dem Tag nach demjenigen, wo der Geschädigte von dem Schaden oder von dessen Verschlimmerung und von der Identität der dafür haftenden Person Kenntnis bekommen hat, und in jedem Fall in zwanzig Jahren ab dem Tag nach demjenigen, wo das Ereignis, durch das der Schaden verursacht wurde, sich zugetragen hat.

B.5.1. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung haben eine allgemeine Tragweite. Sie untersagen jegliche Diskriminierung, ungeachtet deren Ursprungs; die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und Nichtdiskriminierung gelten angesichts aller Rechte und aller Freiheiten, einschließlich derjenigen, die sich aus internationalen Verträgen ergeben, welche für Belgien verbindlich sind.

B.5.2. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.6.1. Das Recht auf gerichtliches Gehör, wie es unter anderem in Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet ist, ist nicht absolut und kann Beschränkungen unterworfen werden, insbesondere was die Zulässigkeitsbedingungen für eine Klage betrifft, sofern solche Einschränkungen dieses Recht nicht im Wesentlichen beeinträchtigen und sofern sie in einem angemessenen Verhältnis zu einer legitimen Zielsetzung stehen. Das Recht auf gerichtliches Gehör wird verletzt, wenn seine Regelung nicht mehr der Rechtssicherheit und der geordneten Rechtspflege dient, sondern vielmehr eine Schranke bildet, die den Rechtsunterworfenen daran hindert, seine Rechte durch den zuständigen Richter beurteilen zu lassen (EuGHMR, 27. Juli 2007, *Efstathiou u.a. gegen Griechenland*, ECLI:CE:ECHR:2006:0727JUD003699802, § 24; 24. Februar 2009, *L'Erablière A.S.B.L. gegen Belgien*, ECLI:CE:ECHR:2009:0224JUD004923007, § 35).

B.6.2. Die Art einer Verjährungsfrist oder die Weise, auf die sie angewandt wird, stehen im Widerspruch zum Recht auf gerichtliches Gehör, wenn sie die Rechtsunterworfenen daran hindern, ein Rechtsmittel anzuwenden, das grundsätzlich verfügbar ist (EuGHMR, 12. Januar 2006, *Mizzi gegen Malta*, ECLI:CE:ECHR:2006:0112JUD002611102, § 89; 7. Juli 2009, *Stagno gegen Belgien*, ECLI:CE:ECHR:2009:0707JUD000106207, § 28), wenn ihre Durchführbarkeit von Umständen abhängt, auf die der Kläger keinen Einfluss hat (EuGHMR, 22. Juli 2010, *Melis gegen Griechenland*, ECLI:CE:ECHR:2010:0722JUD003060407, § 28), oder wenn sie zur Folge haben, dass jede Klage im Vorhinein zum Scheitern verurteilt ist (EuGHMR, 11. März 2014, *Howald Moor u.a. gegen Schweiz*, ECLI:CE:ECHR:2014:0311JUD005206710, § 74).

B.6.3. Das Recht auf gerichtliches Gehör steht absoluten Verjährungsfristen jedoch nicht entgegen. Dieses Recht muss nämlich mit dem Streben nach Rechtssicherheit und dem Bemühen um das Recht auf ein faires Verfahren, die jede Verjährungsregel kennzeichnen, in Einklang gebracht werden. Der Umstand, dass eine Verjährungsfrist verstreichen kann, bevor der Gläubiger Kenntnis von allen Elementen hat, die notwendig sind, um sein Klagerecht

auszuüben, steht folglich an sich nicht im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

B.7. In Sachen Verjährung gibt es eine solche Vielfalt an Situationen, dass einheitliche Regeln im Allgemeinen nicht möglich sind und der Gesetzgeber über eine weite Beurteilungsfreiheit verfügen muss, wenn er diese Angelegenheit regelt.

B.8.1. Artikel 2 :143 § 1 vierter Gedankenstrich des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen übernimmt im Wesentlichen die Regelung, die Artikel 198 § 1 vierter Gedankenstrich des Gesellschaftsgesetzbuches vorsah (siehe auch *Parl. Dok.*, Kammer, 2017-2018, DOC 54-3119/001, SS. 106 und 107).

B.8.2. Mit der Einführung der kurzen Verjährungsfrist von fünf Jahren in Artikel 198 § 1 vierter Gedankenstrich des Gesellschaftsgesetzbuches beabsichtigte der Gesetzgeber ebenso, die in dieser Bestimmung genannten Personen nicht zu lange in Unsicherheit über ihre etwaige Haftung für Fehler, die sie bei der Ausübung ihrer Funktion begangen haben, zu belassen. Er befürchtete, dass andernfalls nur wenig Personen gefunden werden könnten, die bereit wären, verantwortliche Aufgaben auf sich zu nehmen. Ferner war er der Ansicht, dass von denjenigen, die eine Haftpflichtklage erheben möchten, vernünftigerweise verlangt werden darf, dass sie das zu einem Zeitpunkt machen, der nicht zu weit von dem Zeitpunkt entfernt ist, zu dem die schädigenden Handlungen vorgenommen wurden, sodass sich die in Anspruch genommenen Personen noch an diese Handlungen erinnern und dagegen wehren können.

Der Gesetzgeber hat folglich, indem er eine vom allgemeinen Recht abweichende Frist in einer allgemeinen und zwingenden Bestimmung festgelegt hat, bei der davon ausgegangen wird, dass sie allen Fällen genügt, die privaten Interessen der Gläubiger den höherrangigen Interessen des Handelsverkehrs untergeordnet (siehe auch Kass., 27. Mai 1994, ECLI:BE:CASS:1994:ARR.19940527.8).

B.8.3. Der Gerichtshof hat in seiner Entscheidung Nr. 47/2007 vom 21. März 2007 (ECLI:BE:GHCC:2007:ARR.047) für Recht erkannt, dass Artikel 198 § 1 vierter Gedankenstrich des Gesellschaftsgesetzbuches nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt, « insofern diese Bestimmung zur Folge hat, dass Ansprüche aufgrund von Artikel 530 § 1 desselben Gesetzbuches in fünf Jahren nach dem deutlich als schwerwiegend

anzusehenden Fehler, der zum Konkurs beigetragen hat, verjähren ». Artikel 530 § 1 des Gesellschaftsgesetzbuches, dessen Inhalt weitgehend in Artikel XX.225 des Wirtschaftsgesetzbuches übernommen wurde, betraf die Haftung des Verwalters einer Aktiengesellschaft im Fall eines offensichtlich groben Verschuldens, das zum Konkurs beigetragen hat.

B.9. Entgegen den Ausführungen des Ministerrats befinden sich die in der Vorabentscheidungsfrage erwähnten Personen, was den Anfangszeitpunkt der Verjährungsfrist betrifft, nicht in so weit auseinanderliegenden Situationen, dass sie nicht verglichen werden könnten.

B.10. Angesichts der vom Gesetzgeber verfolgten Ziele, wie sie in B.8.2 erwähnt wurden, ist es sachdienlich, dass die Verjährungsfrist einer Klage gegen einen Verwalter einer Gesellschaft wegen Handlungen im Zusammenhang mit seiner Funktion, anders als es das allgemeine Recht in Artikel 2262*bis* § 1 Absatz 2 des früheren Zivilgesetzbuches vorsieht, grundsätzlich ab diesen Handlungen einsetzt und dass daher nicht berücksichtigt wird, dass der Geschädigte von dem schädigenden Ereignis oder dem Schaden Kenntnis bekommen hat.

B.11.1. Eine solche Maßnahme hat außerdem keine unverhältnismäßigen Folgen.

B.11.2. Artikel 2 :143 § 1 vierter Gedankenstrich des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen bezieht sich nämlich speziell auf die Handlungen von Verwaltern einer Gesellschaft aufgrund ihrer Funktion, insbesondere Fehler bei der Geschäftsführung (Artikel 262 des Gesellschaftsgesetzbuches), Verstöße gegen die Bestimmungen des Gesellschaftsgesetzbuches und der Satzung der Gesellschaft (Artikel 263 desselben Gesetzbuches) und Verstöße gegen die allgemeine Sorgfaltspflicht, für die der Verwalter haftbar gemacht werden kann (Artikel 1382 des früheren Zivilgesetzbuches), die in der Vorabentscheidungsfrage erwähnt werden. In Anbetracht dieser speziellen Natur und im Lichte insbesondere der gesetzlichen Kontrollmechanismen, denen Verwalter einer Gesellschaft unterliegen, konnte der Gesetzgeber vernünftigerweise den Standpunkt vertreten, dass sich der Schaden, der sich aus diesen Handlungen ergibt, in den meisten Fällen in einem relativ kurzen Zeitraum zeigt und nicht erst viele Jahre später. Unter diesen Umständen ist eine Verjährungsfrist von fünf Jahren, auch wenn diese ab der Handlung selbst zu laufen beginnt,

nicht grundsätzlich derart kurz, dass sie es dem Geschädigten übermäßig erschweren würde zu prüfen, ob etwaige Ansprüche vorhanden sind, und diese gegebenenfalls zu verfolgen.

B.11.3. Wie der Gerichtshof bereits in seinem vorerwähnten Entscheid Nr. 47/2007 in Bezug auf Artikel 198 § 1 vierter Gedankenstrich des Gesellschaftsgesetzbuches geurteilt hat (B.8.3), ist die Regel, dass die fünfjährige Verjährungsfrist mit der Handlung beginnt, darüber hinaus nicht absolut.

Zunächst sieht Artikel 2:143 § 1 vierter Gedankenstrich des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen eine Ausnahme in dem Fall vor, dass die Handlungen arglistig verheimlicht worden sind: In diesem Fall läuft die Verjährungsfrist erst ab der Entdeckung dieser Handlungen.

Wenn eine Haftungsklage gegen Verwalter auf einem unteilbaren Ganzen von Handlungen beruht, beginnt die Verjährungsfrist erst, wenn der Fehler durch die letzte dieser unteilbaren Handlungen vollzogen wird (Kass., 14. Februar 1935, *Pas.*, 1935, I, 159). Die Unteilbarkeit dieser Handlungen wird souverän durch den Tatrichter festgestellt.

Wenn es sich bei der Haftungsklage, die gegen eine der in Artikel 2:143 § 1 vierter Gedankenstrich des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen erwähnten Personen eingereicht wird, um die Zivilklage handelt, die zur Wiedergutmachung des Schadens dient, der durch eine Straftat verursacht wurde, die eine dieser Personen in der Ausübung ihrer Aufgabe begangen hat, verjährt diese Klage schließlich ebenfalls nach fünf Jahren, aber nicht vor der Strafklage (Kass., 27. Mai 1994, ECLI:BE:CASS:1994:ARR.19940527.8).

B.12. Der Umstand, dass bestimmte der Klagen gegen Verwalter, wenn sich eine Gesellschaft im Konkursverfahren befindet, nur dem Konkursverwalter vorbehalten sind, und dass, wie die klagenden Parteien vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan anführen, dieser Gefahr läuft, womöglich erst nach Ablauf der Verjährungsfrist von allen für die Haftung der Verwalter relevanten Elementen Kenntnis zu erlangen, was zum Teil auf die im Rahmen des Konkursverfahrens geltenden Fristen zurückzuführen ist, hat keinen Einfluss auf das Vorstehende. Der Konkursverwalter handelt nicht für eigene Rechnung, sondern ist ein gerichtlicher Bevollmächtigter, der die Masse vertritt und den Konkurs sowohl im Interesse der Gläubiger als auch des Konkursschuldners verwaltet. In Anbetracht der in B.8.2 erwähnten

Ziele ist es nicht unvernünftig, dass Artikel 2:143 § 1 vierter Gedankenstrich des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen keine Ausnahme im Fall des Konkurses einer Gesellschaft vorsieht.

B.13. Artikel 2 :143 § 1 vierter Gedankenstrich ist vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 2:143 § 1 vierter Gedankenstrich des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 18. September 2025.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) Nicolas Dupont

(gez.) Pierre Nihoul